

1 Einleitung & Abgrenzung

Grundlage und Regelwerk für alle Verträge ist das Obligationenrecht OR (SR 200). Es ist das allgemeine Regelwerk und daher für alle Verträge gültig. Der Inhalt eines Vertrags muss sich im gesetzlichen Rahmen des ORs bewegen.

Es wird zwischen einer Vielzahl an Verträgen unterschieden. Zum Beispiel: Werkvertrag, Arbeitsvertrag, Auftrag, Kaufvertrag usw. Im Zusammenhang mit der Entsorgung können je nach Leistungsgegenstand die oben aufgeführten Formen massgebend sein. Wird eine Bauunternehmung mit dem Bau einer bedienten Sammelstelle beauftragt, wird dazu ein Werkvertrag erstellt. Wird eine Person als Sammelstellenbetreuer eingestellt geschieht das idR. mit einem Arbeitsvertrag (oder innerhalb der Verwaltung auch per Verfügung). Der Kauf von neuen Glascontainern kann mit einem Kaufvertrag festgehalten werden und die Sammlung von zum Beispiel Kehricht als Auftrag. Da in den meisten Gemeinden für die Abfallentsorgung Dienstleistungsaufträge an private Unternehmen vergeben werden, behandelt dieses Dokument vorwiegend Aufträge. Was ein Vertrag beinhalten sollte ist unten aufgelistet und kurz beschrieben.

2 Inhalte

1.1 Gegenstand

Einleitend macht es Sinn den Gegenstand des Vertrages auszuformulieren: also darzulegen um welchen Auftrag (z.B. Kehrichtsammlung) es im Vertrag geht. Auch kann hier kurz festgehalten werden welche Abfälle oder Wertstoffe der Vertrag oder Auftrag beinhaltet. Fazit: um was geht es in diesem Vertrag konkret?

1.2 Pflichten des Beauftragten

Die wesentlichen ersten zwei Inhaltsblöcke stellen die Pflichten der Vertragsparteien dar. Der Titel Pflichten ist natürlich weit gefasst und kann einiges beinhalten. Der Abschnitt, Artikel oder Paragraf im Vertrag muss auch nicht zwingend den Titel Pflichten tragen. Es gilt vielmehr sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten, also alles was vom Beauftragten verlangt wird, festgehalten, respektive geregelt ist. Diese Pflichten können unterschiedlich detailliert beschrieben sein. Wer als Folge einer Submission (Regelfall) einen Vertrag ausarbeitet kann den Leistungsbeschrieb der Ausschreibung heranziehen: sei dies als Textvorlage für die Vertragspflichten oder als integrierender Bestandteil des Vertrags. Fazit: was erwarte ich genau vom Beauftragten?

1.3 Pflichten Auftraggebers

Natürlich hat auch der Auftraggeber, im Abfallwesen also die Gemeinde, Pflichten zu erfüllen. Die Gemeinde hat in der Regel die Bereitstellung der Abfälle sicherzustellen: sei dies im Rahmen einer Kehrichtsammlung, dass die Abfallsäcke und Container korrekt bereitgestellt sind oder zum Beispiel dass es dem Beauftragten aufgrund der beschafften Container (Verwendung von Containern mit den vereinbarten technischen Spezifikationen) möglich ist, seinen Auftrag zu erfüllen. Eine weitere Pflicht kann die Information der Bevölkerung sein. Natürlich geht es auch um den finanziellen Aspekt, welchem nachgekommen werden muss. Wie unter Rubrik 1.2 geht es darum sicherzustellen, dass alle notwendigen Pflichten seitens der Gemeinde zum Gelingen des Auftrags enthalten sind. Fazit: was muss die Gemeinde organisieren, damit der Beauftragte seine Vertragspflicht bestmöglich erfüllen kann?

1.4 Haftung

Da es in der Abfallentsorgung in der Regel um operative Geschäfte geht, wo also Fahrzeuge im öffentlichen Raum im Einsatz sind, gilt es der Haftung Rechnung zu tragen. Auch die Haftung hat wiederum zwei Sichtweisen: einerseits ist die Gemeinde im Rahmen der Unterhaltungspflicht für ihre Anlagen grundsätzlich für eine sichere Abfallentsorgung verantwortlich und andererseits hat der Beauftragte mit grösster Sorgfalt bei der Ausführung der Aufträge vorzugehen (Sorgfaltspflicht).

Die Werkeigentümerhaftung (Unterhaltungspflicht) kann nicht wegbedungen werden. Es empfiehlt sich im Vertrag auf diesen Aspekt hinzuweisen. Neben der angesprochenen Sorgfaltspflicht seitens des Beauftragten gibt es je nach Auftrag spezifischere Angaben: Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Richtlinien von SUVA und EKAS, welche es zu befolgen gibt. Weiter kann auf entsprechende Betriebsanleitungen und Sicherheitsvorschriften der Fahrzeug- und Gerätehersteller sowie über die Pflicht zur Befolgung derselben verwiesen werden.

Die meisten dieser Vorgaben sind in der Schweiz allgemein gültig. Es empfiehlt sich jedoch diese trotzdem niederzuschreiben, damit beide Seiten über den Umstand informiert sind – wer weiss schon auswendig, welche Rechtsgrundlagen für Haftungsfragen bestehen. Zudem setzt eine Angabe über die Richtlinien der Suva und EKAS die Auseinandersetzung des konkreten operativen Auftrags mit seinen sicherheitsrelevanten Aspekte voraus. Fazit: beide Seiten sind über die Haftungsgrundzüge im Bilde und wissen welche Richtlinien konkret für den vorliegenden Auftrag zu berücksichtigen sind!

1.5 Finanzieller Vertragsinhalt

Wo Geld fliesst sollte der Geldfluss geregelt sein. Dieser Teil des Vertrags ist quasi das Preisschild, welches im Auswahlverfahren beziffert wurde. Neben den Zahlungsbedingungen muss klar sein, nach welcher Bemessungsgrundlage abgerechnet wird: nach Gewicht, nach Volumen, nach Zeit?

Die meisten Aufträge kennen den Geldfluss von der Gemeinde zum Beauftragten (z.B. Kehrachtsammlung). Wie die Papiersammlung gibt es auch Aufträge mit beidseitigem Geldfluss (Auftraggeber zu Beauftragtem und Beauftragter zu Auftraggeber). Zum Beispiel erhält die Gemeinde Geld für das Papier, welches in ihrem Gebiet angefallen ist. Es muss also sichergestellt sein, dass die erforderlichen Preiselemente wie Transport und Wertstoffvergütungen oder Kosten für Abfallentsorgung festgehalten sind. Da Verträge in der Abfallentsorgung oft mehrere Jahre laufen, macht auch eine Klausel über die Anpassungsmöglichkeiten Sinn. Marktbedingungen können sich ändern: die LSVA kann die Kosten auf Seiten des Beauftragten erhöhen oder Änderungen auf dem Rohstoffmarkt ziehen angepasste Zahlungen vom Beauftragten an die Gemeinde mit sich. Transportpreise oder Vergütungen können auch indexiert werden. Somit bestehen zumindest klare Bemessungsgrößen. Ob die Indexierung für den vorliegenden Vertrag nützlich ist, gilt es von Vertrag zu Vertrag zu entscheiden. Fazit: sind die Einheiten und Regeln der Preisanpassungen verständlich formuliert?

1.6 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beschreibt Beginn und Ende der Dienstleistung. Längere Verträge sind natürlich für Unternehmer interessanter. Die Dauer sollte sich jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht und der gängigen Rechtsprechung nach richten. Wichtig sind Anfangs- und Endtermin und die Angaben ob der Vertrag verlängert werden kann (Anmerkung: Verlängerungen sind aus rechtlicher Sicht nicht unumstrittene Praxis). Sollte der Wunsch nach einer Verlängerung bestehen, ist es wichtig, dass die Möglichkeiten der Verlängerung für beide Seiten klar sind. Fazit: ist die Vertragsdauer klar abgesteckt?

1.7 Rapportwesen

Die Auftraggeberin hat Anrecht auf relevante Daten, welche mit dem Vertrag geregelt sind. Das Rapportwesen kann mit unterschiedlicher Tiefe geregelt sein. Hier geht es vor allem darum, dass mit dem Rapportwesen einerseits die für die Gemeinde zentralen Daten für die Abfallmeldungen an den Kanton verlässlich sind und andererseits Ideen, Optimierungen Änderungen auf Zahlenbasis diskutiert und vorgenommen werden können. Fazit: erhalten wir als Gemeinde die notwendigen Daten und können wir bei Bedarf weitere detaillierte Analysen vornehmen?

3 Fazit

Wichtig zu wissen ist, dass im Rahmen einer Vergabe die Submission im öffentlichen Recht stattfindet. Wird ein Vertrag abgeschlossen befinden sich die Parteien im Privatrecht. Pflichten, Vorgaben und Beschreibungen zu regeln ist sicher sinnvoll. Ein Vertrag hat Gültigkeit und beschreibt was innerhalb des Vertragsverhältnisses über die nächsten Jahre massgebend ist. Ein gesundes Auftragsverhältnis kann jedoch nicht allein mit einem Vertrag erreicht werden. Der Vertrag ist vielmehr ein Bestandteil der Kette: Beschaffung, Vertrag und Ausführung der Dienstleistung. Die Qualität des Vertragsverhältnisses basiert auf der Kommunikation und dem Umgang zwischen Auftraggeber und Beauftragter Unternehmung und dem Leben der beabsichtigten und beschriebenen Werte.